



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL)
im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15; Aufgabenverzicht Boden-
untersuchungen**

Datum: 20. Mai 2014

Nummer: 2014-171

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL)

im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15; Aufgabenverzicht Bodenuntersuchungen

vom 20. Mai 2014

1. Ausgangslage und Auftrag

Im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 der Regierung und der Umsetzung der Ü-1a Massnahmen wurden die Bau- und Umweltschutzdirektion BUD sowie die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) beauftragt, einen Aufgabenverzicht im Bereich Umweltschutzgesetz (Beratung, Bodenbewirtschaftung und Düngung) zu prüfen und das mögliche Entlastungsvolumen per Budget 2015 auszuweisen.

Seit 1991 müssen landwirtschaftliche Betriebe und gewerbmässige Gärtnereien gemäss Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991 ¹ regelmässig Bodenuntersuchungen durchführen. Der Kanton sorgt dafür, dass die Bodenproben in Laboratorien analysiert und entsprechend den Untersuchungsergebnissen eine umweltverträgliche Bodenbewirtschaftung und Düngung über die Beratung erfolgt. Die Beratung ist kostenlos und der Kanton beteiligt sich an den Analysekosten der Bodenuntersuchungen mit 60%. In der Praxis verrechnen die Labors den Landwirten 40% der Kosten. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain erhält eine Sammelrechnung für die restlichen 60% der Kosten.

2. Heutige Situation

Seit rund 20 Jahren wird in der Schweizer Landwirtschaft und somit auch im Baselbiet nach den Mindestanforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) produziert. Diese Vorschriften beinhalten u.a. die Pflicht, dass periodisch auf allen Bewirtschaftungsparzellen Bodenanalysen durchgeführt werden. Diese Pflicht gilt auch für biologisch wirtschaftende Betriebe. Mittlerweile produzieren 98 % aller Betriebe nach den ÖLN-Richtlinien, auch die Biobetriebe. Nur bei Einhaltung dieser Mindestanforderung erhalten die Betriebe Direktzahlungen des Bundes.

¹ SGS 780, GS 30.787

3. Vorgesehene Änderung

Da die Pflicht zu regelmässigen Bodenuntersuchungen heute bereits durch den Bund im Ökologischen Leistungsnachweis² geregelt ist, können sowohl der Verweis auf die Pflicht zur Bodenuntersuchung als auch der Verweis auf Beiträge des Kantons an die Analysekosten der Bodenuntersuchungen aufgehoben werden.

Folgender Artikel des USG BL vom 27. Februar 1991 wird geändert:

aktuelle Fassung	Antrag für neue Fassung	Erklärung
§ 34 Bodenuntersuchungen	§ 34 Beratung umweltverträgliche Bewirtschaftung	Der neue Titel entspricht dem Zweck des Artikels.
¹ Landwirtschaftliche Betriebe und gewerbemässige Gärtnereien müssen den Boden, den sie bewirtschaften, regelmässig auf wesentliche Bodeneigenschaften und den Gehalt an Pflanzennährstoffen untersuchen lassen.		Abs. 1 streichen
² Der Kanton sorgt wenn nötig dafür, dass die Bodenproben in Laboratorien analysiert und ausgewertet werden. Er beteiligt sich an den Kosten.		Abs. 2 streichen
³ Der Kanton sorgt dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Gärtnereien entsprechend den Untersuchungsergebnissen über eine umweltverträgliche Bodenbewirtschaftung und Düngung beraten werden. Die Beratung ist kostenlos.	¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Gärtnereien über eine umweltverträgliche Bodenbewirtschaftung und Düngung beraten werden. Die Beratung ist kostenlos.	beibehalten, neu Abs. 1
⁴ Die Gemeinden und der Kanton beraten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Familien- und Pflanzlandgärten in gleicher Weise.	² Die Gemeinden und der Kanton beraten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Familien- und Pflanzlandgärten in gleicher Weise.	beibehalten, neu Abs. 2

4. Personal und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung hat keine personellen Auswirkungen, da nur wenige Rechnungen pro Jahr zur Bezahlung und Verbuchung anfallen. Die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht der Bodenuntersuchungen erfolgte heute schon im Rahmen der Kontrollen des Ökologischen Leistungsnachweises. Dies bleibt unverändert.

Das Budget des Kantons wird jährlich um ca. 35'000.- entlastet. Die Kosten müssen künftig von den einzelnen Betrieben getragen werden. Die finanzielle Entlastung betrifft das Profitcenter 2207, Kostenart 36350000, Auftrag 500232 und wird im Budget 2015 eingestellt.

² Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013, SR 910.13; Anhang 1, Punkt 2.2 Bodenuntersuchungen

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Für die Landwirtschaftlichen Betriebe und die gewerbsmässigen Gärtnereien ergibt sich kein administrativer Mehr- oder Minderaufwand.

Betroffen von den zusätzlichen Kosten sind die rund 850 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe im Kanton. Die Kosten für die Bodenanalysen werden sich für diese Betriebe um den wegfallenden Kantonsanteil von 60% erhöhen. Die durchschnittlichen Mehrkosten liegen bei 41 Franken pro Betrieb und Jahr.

6. Vernehmlassung

Auf eine externe Vernehmlassung wurde verzichtet. Der Bauernverband beider Basel wurde vorläufig in der Sache begrüsst. Er hat die Streichung der Beiträge zwar bedauert, aber akzeptiert. Andere Kreise sind nicht betroffen.

7. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe und der gewerbsmässigen Gärtnereien. Diese Mehrbelastung ist zumutbar.

Der bisherige Sinn und Zweck des Art. 34, Abs. 1 und 2 ist durch die Mindestanforderungen des ökologischen Leistungsnachweises gesichert, da 98% aller betroffenen Betriebe nach den ÖLN-Mindestanforderungen wirtschaftet.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Liestal, 20. Mai 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991³ wird wie folgt geändert:

§ 34 Beratung umweltverträgliche Bewirtschaftung

1 Der Kanton sorgt dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Gärtnereien über eine umweltverträgliche Bodenbewirtschaftung und Düngung beraten werden. Die Beratung ist kostenlos.

2 Die Gemeinden und der Kanton beraten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Familien- und Pflanzlandgärten in gleicher Weise.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

³ SGS 780, GS 30.787